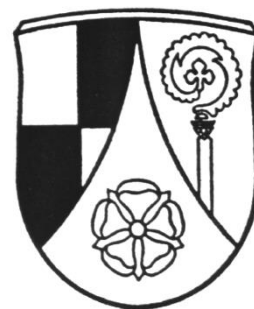


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 – 16.00 Uhr
Do. 07.30 – 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 4

20. Februar

2026

INHALT:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2026 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Greding auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Ia und II zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bau-/Tekturgenehmigung für die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern mit 30 Wohnungen mit Tiefgarage und Stellplätze, FlNr. 860/3, Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Teil Landratsamt

Nr. 121 – Lf
Az. 941 - 102

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2026 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.826), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23.Dezember 2025 (GVBl. S.637) geändert wurde, hat der Kreistag Roth am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 2 Abs. 2 WkKV erlässt der Landkreis Roth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	175.011.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.783.800 EUR

ab.

2. Der Wirtschaftsplan 2026 für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	763.901 EUR
	in den Aufwendungen mit	1.023.760 EUR

und

im Vermögensplan	in den Erträgen mit	259.935 EUR
	in den Aufwendungen mit	259.935 EUR

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.196.600 EUR festgesetzt.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2026 auf

95.074.330 EUR (=Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

2.1 Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	905.270 EUR
b) der Grundsteuer B	13.357.102 EUR
c) der Gewerbesteuer	74.096.862 EUR
d) der Gemeindeeinkommenssteuerbeteiligung	83.179.444 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	8.785.427 EUR

2.2 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahr 17.751.956 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen 198.071.521 EUR

- 2.3 Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage 2026 einheitlich auf

48,00 v.H.

der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

- 2.4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

2.4.1 Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.

2.4.2 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Landkreis Roth

Roth, den 20.02.2026

Ben Schwarz
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken in Ansbach hat mit Schreiben vom 16.02.2026, SG12-1512-12-12-12, eingegangen am 20.02.2026, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.196.600 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2, 96 und 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Roth, 91154 Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 139 (Finanzverwaltung) öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 20.02.2026
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

44-myr 6421-001-2025/002825

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Greding auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Ia und II zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding

Die Stadt Stadt Greding beantragt mit Antragsunterlagen vom 01.12.2025 als Wasserversorger beim Landratsamt Roth eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Ia und II zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Greding. Es handelt sich um einen Folgeantrag für die Entnahme in Form einer beschränkten Erlaubnis.

Bis Ende 2025 verfügten die beiden Brunnen über ein gemeinsames Wasserrecht von 145.000 m³/Jahr. Ein neues langfristiges Wasserrecht kann beantragt werden, wenn die derzeit noch erfolgenden Untersuchungen zu ggfs. notwendigen Sanierungsarbeiten und die in Aufstellung befindliche Studie zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung vorliegen werden.

Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird daher für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren eine maximale Jahresentnahme aus den Brunnen Ia (max. 11 l/s) und II (max. 11 l/s) von insgesamt jährlich 145.000 m³ beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Grundwasserentnahmen konzentrieren sich auf tiefere, nicht pflanzenverfügbare, Schichten. Negative Auswirkungen haben sich durch die bisherige Entnahme nicht ergeben und sind nach Prognose durch die beteiligten Fachbehörden auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 23.01.2026

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bau-/Tekturgenehmigung für die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern mit 30 Wohnungen mit Tiefgarage und Stellplätze, FlNr. 860/3, Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg

Mit Bescheid vom 18.02.2026 der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth), Vorgangs-Nr. BWo-13-2026, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung einer weiteren Befreiung vom Bebauungsplan "Nr. 29 Am Sankt Wolfgang" bei inhaltlich unveränderten Befreiungen sowie einer Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1128) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

SG51, Wiesinger

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 06.02.2026; Az. 20-Ec festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

für das Jahr **2026**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.601.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.284.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.090.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Allersberg, den 16.02.2026

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER BRUNNBACH-GRUPPE
Zweckverbandsvorsitzender
Horndasch
